

4.2.4.6 Transferaufwand

4.2.4.6.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 44 Grundsätze

¹ Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit und der Periodengerechtigkeit.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 33 Aktivdarlehen

¹ Werden mit Aktivdarlehen öffentliche Aufgaben erfüllt und erzielt der Empfänger oder die Empfängerin dabei Zinersparnisse, wird der Zinsausfall als Transferaufwand verbucht.

4.2.4.6.2 Definition

Der Transferaufwand setzt sich zusammen aus den Sachgruppen:

- 360 Ertragsanteile an Dritte
- 361 Entschädigungen an Gemeinwesen
- 362 Finanzausgleich
- 363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
- 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
- 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
- 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge
- 369 Verschiedener Transferaufwand

Wertberichtigungen auf Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen zählen zum Transferaufwand. Da es sich bei all diesen Vorgängen um Abschreibungen handelt, werden diese nicht im vorliegenden Kapitel, sondern im Kapitel 4.2.4.3 "Abschreibungen Verwaltungsvermögen" beschrieben.

4.2.4.6.3 Ermittlung und Abgrenzung

Alle Transferaufwendungen sind periodengerecht zu verbuchen. Wo dies nicht möglich ist, sind aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

4.2.4.6.4 Ertragsanteile an Dritte

Ertragsanteile an Dritte sind Anteile anderer Gemeinwesen an kommunalen Einnahmen. Auf Gemeindeebene können das Ertragsanteile an Jagdpachtgebühren sein.

Die von den Gemeinden überwiesenen Kirchen- und Staatssteueranteile stellen ausdrücklich keine Ertragsanteile an Dritte dar und werden folglich nicht als Transferaufwand verbucht. Die Gemeinden veranlagten zwar im Auftrag anderer Gemeinwesens verschiedenste Steuern und sind für deren Inkasso verantwortlich. Dabei handelt es sich aber jeweils nicht um kommunale Erträge. Die an andere Gemeinwesen abzuliefernden Steueranteile werden nur bilanzmässig dargestellt.

4.2.4.6.5 Entschädigung an Gemeinwesen

Entschädigungen an Gemeinwesen sind Abgeltungen für Dienstleistungen, die einem öffentlichen Zweck dienen und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache der eigenen Gemeinde sind, jedoch von einem anderen Gemeinwesen (ganz oder teilweise) erbracht werden.

Zu den Entschädigungen an Gemeinwesen zählen folgende Sachgruppen:

Sachgruppe	Bezeichnung
361	Entschädigungen an Gemeinwesen
3610	Entschädigungen an den Bund
3611	Entschädigungen an Kantone und Konkordate
3612	Entschädigungen an Gemeinden und an Gemeindezweckverbände
3613	Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen
3614	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen

4.2.4.6.6 Finanzausgleich

Die an den innerkantonalen Finanzausgleich zu leistenden Zahlung (horizontale Abschöpfung nach § 7 des Gesetzes über den Finanzausgleich, FAG, SRL Nr. 610) ist als Transferaufwand wie folgt zu verbuchen:

Sachgruppe	Bezeichnung
362	Finanzausgleich
3621	Beitrag an Kanton (horizontale Abschöpfung)

4.2.4.6.7 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte

Beiträge an Gemeinwesen und Dritte sind zweckgebundene geldwerte Leistungen für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse. Beiträge unterscheiden sich von den Investitionsbeiträgen dadurch, dass beim Empfänger keine dauerhaften Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Beiträge sind zweckgebunden und können mit zusätzlich einzuhaltenden Bedingungen beim Empfänger versehen werden.

Zu den Beiträgen an Gemeinwesen und Dritte zählen folgende Sachgruppen:

Sachgruppe	Bezeichnung
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte inkl. Förderbeiträge
3630	Beiträge an den Bund
3631	Beiträge an Kantone und Konkordate
3632	Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
3634	Beiträge an öffentliche Unternehmungen
3635	Beiträge an private Unternehmungen
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
3637	Beiträge an private Haushalte
3638	Beiträge an das Ausland

4.2.4.6.8 Wertberichtigung Beteiligungen und Aktivdarlehen sowie Zinsverzicht bei Aktivdarlehen im Verwaltungsvermögen

Wertberichtigungen bei Beteiligungen und Darlehen im Verwaltungsvermögen und Zinsverzicht bei Darlehen im Verwaltungsvermögen sind wirtschaftlich gesehen Transferaufwände. Ausführungen dazu sind den Kapitel 4.2.3.8 "Aktivdarlehen und 4.2.3.9 "Beteiligungen" zu entnehmen.

Sachgruppe	Bezeichnung
364	Wertberichtigung Darlehen VV
3640	Wertberichtigungen Darlehen VV
365	Wertberichtigungen Beteiligungen VV
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen VV

4.2.4.6.9 Abschreibungen Investitionsbeiträge

Sachgruppe	Bezeichnung
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
3660	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge
3661	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge

4.2.4.6.10 Verschiedener Transferaufwand

Sachgruppe	Bezeichnung
369	Verschiedener Transferaufwand
3690	Übriger Transferaufwand
3699	Rückverteilungen

Weitere Vorgaben und Informationen zu sämtlichen Konti der Sachgruppe 36 können dem Kontenrahmen Erfolgsrechnung HRM2 für Luzerner Gemeinden entnommen werden.